

Liebe Mandanten,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat März 2010.

In einem Grundsatzbeschluss hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs dem **Aufteilungsgebot bei beruflich und privat veranlassten Reisen** eine Absage erteilt. Dies bedeutet, dass gemischte Reisekosten in einem größeren Umfang als bisher steuerlich geltend gemacht werden können. Welche Auswirkungen das Urteil im Einzelnen hat, haben wir für Sie zusammengefasst.

Für Unternehmer ist es wichtig zu wissen, dass der Bundesfinanzhof in gewissen Fallkonstellationen **höhere Gebäudeabschreibungen** als die Finanzverwaltung zulässt. Das betrifft zumindest die Fälle, in denen ein Gebäude nach der Vermietung aus dem Privat- in ein Betriebsvermögen eingelegt wird und der Einlagewert über den ursprünglichen Anschaffungskosten liegt.

GmbH-Gesellschafter sollten beachten, dass auch **unverzinsliche Gesellschafterdarlehen** mit unbestimmter Laufzeit gewinnerhöhend abgezinst werden müssen. Wie eine Abzinsung verhindert werden kann, verdeutlichen zwei Praxishinweise.

Für Kapitalanleger ist der Anwendungserlass zur **Abgeltungsteuer** von besonderem Interesse. Thematisiert werden die Aspekte, die für Ehegatten von besonderer Bedeutung sind, wie beispielsweise die unentgeltliche **Depotübertragung** oder die **Verlustverrechnung**.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können.

Wir wünschen allen Mandanten ein sonniges und schönes Osterfest.

Mit freundlichen Grüßen

S. Gottschalk
 Steuerberaterin

Gemischt veranlasste Reisen: Bundesfinanzhof kippt Aufteilungsgebot

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat in einem Grundsatzbeschluss seine Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von **gemischt veranlassten Aufwendungen** geändert. Dies hat zur Folge, dass Aufwendungen für beruflich und privat veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes hatte die Rechtsprechung ein grundsätzliches Abzugsverbot für gemischte Aufwendungen abgeleitet. Diese Grundsätze wurden aber bereits in der Vergangenheit nicht konsequent umgesetzt und etwa **beim Computer, Telefon oder Pkw durchbrochen**. Aktuell kippte der Große Senat des Bundesfinanzhofs das Aufteilungs- und damit das Abzugsverbot für gemischt veranlasste Reisekosten.

Im Urteilsfall besuchte ein Arbeitnehmer eine Fachmesse in Las Vegas. Der USA-Aufenthalt dauerte sieben Tage, von denen nur vier Tage einem eindeutigen beruflichen Anlass zugeordnet werden konnten. Strittig war nun der **Abzug der Flugkosten**. Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass die Flugkosten als gemischt veranlasste Aufwendungen insgesamt nicht abzugsfähig seien. Dem widersprach der Bundesfinanzhof und berücksichtigte die Kosten für den Hin- und Rückflug zu **4/7 als Werbungskosten**.

Zeitanteile als sachgerechter Aufteilungsmaßstab

Demzufolge können Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Reise grundsätzlich **nach den jeweiligen Zeitanteilen der Reise** in Werbungskosten oder Betriebsausgaben und in nicht abziehbare Privataufwendungen **aufgeteilt** werden. Dies gilt zumindest dann, wenn die beruflichen Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Dabei kommt es nicht zwingend darauf an, dass der berufliche Teil der Reise länger ist als der private Teil.

Im Einzelfall kann es jedoch erforderlich sein, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder ganz von einer Aufteilung abzusehen. Ein Abzug der Aufwendungen **scheidet insgesamt aus**, wenn die für sich gesehenen jeweils nicht unbedeutenden beruflichen und privaten Anteile so **ineinander greifen**, dass eine **Trennung nicht möglich** ist.

Inhalt:

Seite 1
Gemischt veranlasste Reisen: Bundesfinanzhof kippt Aufteilungsgebot
Seite 2
Bundesfinanzhof ermöglicht höhere Abschreibungen nach der Einlage
Entzug der Abwrackprämie: Bei sofortiger Einlage ins Betriebsvermögen
Bewertung: Auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind abzuzinsen
Seite 3
Sozialversicherung: Kein Schutz für Kleinbetriebe vor Phantomlohn
Rechtsfolgen bei illegaler Beschäftigung
Seite 4
Keine eigenhändige Unterschrift bei Vorsteuervergütungsantrag nötig
Die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts setzt voraus, dass diese auf privatrechtlicher Grundlage tätig werden
Besteuerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei Aufgabe der unbeschränkten Steuerpflicht durch Wegzug in das Ausland
Verbilligte Vermietung: Werbungskosten nur anteilig absetzbar
Abgeltungsteuer: Anwendungserlass liefert wichtige Aspekte für Ehegatten
Seite 5
Handwerkerleistungen: Höherer Steuerabzug erst ab 2009
Arbeitszimmer: Eigentumsanteile der Ehegatten als Aufteilungsmaßstab
Doppelte Haushaltsführung: Auch Alleinstehende können profitieren
Seite 6
Bei sog. Aufwandsspenden sind besondere Anforderungen zu beachten, um die Haftung zu vermeiden
Termine April 2010

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

Nachweispflichten

An die Nachweispflichten werden vermutlich **hohe Anforderungen** gestellt werden. Der Große Senat verweist nämlich darauf, dass an der Grenzlinie zwischen Berufs- und Privatsphäre ein Anreiz besteht, Privataufwendungen als beruflich veranlasst darzustellen.

Dem sollen Finanzverwaltung und Finanzgerichte bei der Ermittlung des Sachverhalts besonders Rechnung tragen. Lassen sich keine Gründe feststellen, die eine berufliche Veranlassung der Reise belegen, gehen entsprechende **Zweifel zulasten des Steuerpflichtigen**.

Infolgedessen sollten die beruflich veranlassten Teile anhand von Unterlagen besonders **gründlich dokumentiert** werden.

Abzugsverbot für Brille, Armbanduhr ...

In seiner Urteilsbegründung stellte der Bundesfinanzhof klar, dass sich beispielsweise auch Aufwendungen für bürgerliche Kleidung, für eine Brille oder für eine Armbanduhr theoretisch aufteilen ließen.

In diesen Fällen hält der Große Senat jedoch an einem **Abzugsverbot** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben fest. Denn hierbei handelt es sich um grundsätzlich nicht abziehbare und nicht aufteilbare Aufwendungen für die Lebensführung, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums pauschal abgegolten bzw. als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind (BFH-Urteil vom 21.9.2009, GrS 1/06).

Bundesfinanzhof ermöglicht höhere Abschreibungen nach der Einlage

Wird ein Gebäude im Bereich der Vermietung und Verpachtung genutzt und anschließend in ein Betriebsvermögen eingelegt, stellt sich die Frage, wie das Wirtschaftsgut nach der Einlage **abzuschreiben** ist. Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof eine für Steuerpflichtige günstige Entscheidung getroffen.

Zum besseren Verständnis werden die unterschiedlichen Auffassungen der Finanzverwaltung und des Bundesfinanzhofs nachfolgend anhand eines Beispiels beschrieben:

Sachverhalt: Ein Gebäude mit Anschaffungskosten von 500.000 EUR wird zur Einkünfteerzielung im Bereich der Vermietung und Verpachtung genutzt. Das Gebäude wurde am 1.1.2000 angeschafft und jährlich mit 2 % abgeschrieben. Am 1.1.2010 legte der Steuerpflichtige das Gebäude in sein Betriebsvermögen ein und nutzt es eigenbetrieblich (Abschreibungssatz von 3 %). Der Teilwert (entspricht hier dem Verkehrswert) beträgt 600.000 EUR.

Rechnung der Finanzverwaltung:

Anschaffungskosten:	500.000 EUR
./. Abschreibungen:	100.000 EUR
= Bemessungsgrundlage:	400.000 EUR

Bei einem Abschreibungssatz von 3 % ergibt sich somit eine **jährliche Abschreibung** in Höhe von **12.000 EUR**.

Rechnung des Bundesfinanzhofs:

Teilwert:	600.000 EUR
./. Abschreibungen:	100.000 EUR
= Bemessungsgrundlage:	500.000 EUR

Bei einem Abschreibungssatz von 3 % ergibt sich eine **jährliche Abschreibung** in Höhe von **15.000 EUR**, die um 3.000 EUR höher ist, als nach der Berechnung der Finanzverwaltung.

Teilwert liegt unter den Anschaffungskosten

Wurden vor der Einlage keine stillen Reserven gebildet oder waren sie niedriger als die vorgenommenen Abschreibungen, ist fraglich, ob die Urteilsgrundsätze analog anwendbar sind. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung müssten die Anschaffungskosten abzüglich vorgenommener Abschreibungen als neue Bemessungsgrundlage gelten, da es in diesen Fällen nicht zu einer doppelten Abschreibung kommen kann. Wie die Finanzverwaltung in solchen Fällen verfahren wird, bleibt abzuwarten (BFH-Urteil vom 18.8.2009, Az. X R 40/06).

Entzug der Abwrackprämie: Bei sofortiger Einlage ins Betriebsvermögen

In den Genuss der Abwrackprämie kamen in 2009 eigentlich **nur Privatpersonen**. Demzufolge erwarben einige Unternehmer und Freiberufler das neue Auto offiziell privat und legten es anschließend in das Betriebsvermögen ein - doch das war prämienschädlich.

Werden während einer Betriebs- oder Umsatzsteuer-sonderprüfung oder durch eingereichte Belege Verdachtsmomente für einen Missbrauch bei der Abwrackprämie bekannt, wird das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert**. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Hannover in einem aktuellen Erlass hin.

Hinweis: Ein Verdachtsmoment könnte sich beispielsweise dann ergeben, wenn in der Rechnung für den Neu-/Jahreswagen die Umweltprämie auf den Anschaffungspreis angerechnet wird und das Fahrzeug **sofort dem Betriebsvermögen** zugeordnet wird. Welche Zeitspanne mit „sofort“ gemeint

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

ist, geht aus dem Erlass allerdings nicht hervor (OFD Hannover vom 4.9.2009, Az. S 0132 - 29 - StO 142).

Bewertung: Auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen sind abzuzinsen

Unverzinsten Verbindlichkeiten sind mit einem Zinssatz von 5,5 % gewinnerhöhend abzuzinsen, sofern deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt. Diese Gesetzesvorschrift gilt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **auch für unverzinsliche Gesellschafterdarlehen, die für unbestimmte Zeit gewährt werden.**

Zwar muss bei einem Kredit ohne feste Laufzeit stets mit der fristgerechten Kündigung gerechnet werden. Doch das Gebot der Abzinsung beruht auf der typisierenden Vorstellung, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Bei unbefristeten Verbindlichkeiten ist ungeachtet einer formalen Kündigungsmöglichkeit darauf abzustellen, welche Laufzeit sich nach den Umständen des Einzelfalls ergibt.

Der Bundesfinanzhof machte deutlich, dass das Abzinsungsgebot für alle unverzinslichen Gesellschafterdarlehen gilt. Irrelevant ist, ob das Gesellschafterdarlehen eigenkapitalersetzend ist, weil es für die Kapitalgesellschaft Fremdkapital darstellt.

Hinweis 1: Eine gewinnerhöhende Abzinsung kann vermieden werden, wenn im Darlehensvertrag eine **Verzinsung vereinbart** worden ist. **Der Zinssatz muss weder marktgerecht** sein noch muss er bei 5,5 % liegen. **Ausreichend** ist also bereits eine geringe Verzinsung von **z. B. 1 %**.

Hinweis 2: Eine verzinsliche Verbindlichkeit liegt selbst dann vor, wenn nur in bestimmten Zeiträumen eine Verzinsung vorgesehen ist. Ist z. B. bei einem Darlehen mit einer Laufzeit von 6 Jahren im Darlehensvertrag geregelt, dass die Verzinsung erst ab dem 3. Jahr erfolgt, ist das Darlehen insgesamt **nicht abzuzinsen** (BFH-Urteil vom 6.10.2009, Az. I R 4/08)

Sozialversicherung: Kein Schutz für Kleinbetriebe vor Phantomlohn

Sozialversicherungsträger dürfen auch dann Säumniszuschläge berechnen, wenn in einem Kleinbetrieb **nicht bekannt** war, dass ein **allgemein verbindlicher Tarifvertrag auch für Teilzeitbeschäftigte gilt**. Nach Ansicht des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen könne und müsse von jedem Chef bzw. Personalsachbearbeiter verlangt werden, sich darüber zu informieren, ob für sein Unternehmen ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag auch für Aushilfen gilt.

In dem Urteilsfall hatte der Rentenversicherungsträger bei einer Betriebsprüfung festgestellt, dass bei den beschäftigten Aushilfen der allgemein verbindliche Tarifvertrag nicht angewendet wurde. Auf-

grund des darin vorgesehenen höheren Arbeitsentgelts wurde die monatliche 400-Euro-Grenze überschritten und somit Sozialversicherungsbeiträge fällig. Weil der Betrieb fahrlässig gehandelt hatte, wurden zudem Säumniszuschläge berechnet (Landessozialgericht NRW vom 12.3.2009, L 16 R 49/08).

Rechtsfolgen bei illegaler Beschäftigung

Täuschen die Beteiligten eines Beschäftigungsverhältnisses einen Subunternehmervertrag vor und werden deshalb für den Beschäftigten keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer abgeführt, handelt es sich um einen Fall illegaler Beschäftigung, bei dem für die Nachberechnung der Sozialversicherungsbeiträge von einer **Nettolohnvereinbarung auszugehen ist**. Dies hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig, weil das Gericht die **Revision** zum Bundessozialgericht zugelassen hat.

Streitig war die Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheids, mit dem die beklagte Sozialversicherung vom Kläger Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 10.000 € für die Beschäftigung eines Baggerfahrers nachforderte. Der Kläger berief sich darauf, zwischen ihm und dem Baggerfahrer habe ein „Subunternehmervertrag“ bestanden, so dass der Beschäftigte kein Arbeitnehmer gewesen sei. Die Umstände sprachen allerdings für eine abhängige Beschäftigung.

Das Gericht bestätigte die Zahlungspflicht des Auftraggebers. Die bei dem Kläger durchgeführte Prüfung habe ergeben, dass er seiner Meldepflicht, seiner Pflicht zur Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Beschäftigten sowie seinen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist. Demnach seien die Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu Recht **nachgefordert** worden.

Dabei habe der Sozialversicherungsträger die Berechnung der Beitragsforderung auch korrekt vorgenommen. Insbesondere sei er zu Recht davon ausgegangen, dass bei der Beitragsberechnung die vom Kläger gezahlten Beträge im Sinne eines Nettoarbeitsentgelts zugrunde zu legen waren. Der Begriff des illegalen Beschäftigungsverhältnisses sei im Gesetz zwar nicht näher definiert, im Wege der Auslegung lasse er sich aber dahin gehend konkretisieren, dass darunter diejenigen Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen sind, bei denen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgt werden.

Zu Recht habe der Sozialversicherungsträger der Beitragsberechnung die **Lohnsteuerklasse VI** zugrunde gelegt. Schließlich habe die Sozialversicherung zu Recht angenommen, dass bei der Berechnung des maßgeblichen Bruttolohns im Rahmen des sog. Abtastverfahrens nur einmal eine Beitragserhebung auf das als vereinbart anzusehende Nettoarbeitsentgelt stattzufinden hat.

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

Würde man hingegen die auf dieser Grundlage ermittelte Steuernachzahlung **wiederum als beitragsrechtlich relevanten geldwerten Vorteil** einstuft und **nochmals als Grundlage einer Beitragsforderung** gegenüber dem Arbeitgeber heranziehen, entstünde eine „**unendliche Spirale**“, die dazu führen würde, dass eine konkrete Beitragspflicht nicht zu ermitteln wäre.

Abschließend hat es das Gericht auch nicht beanstandet, dass die Sozialversicherung Säumniszuschläge auf die zu zahlenden Beiträge erhoben hat.

Keine eigenhändige Unterschrift bei Vorsteuervergütungsantrag nötig

Der Antrag auf Vorsteuervergütung muss nicht zwingend vom Unternehmer unterschrieben werden. Er kann auch von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Hinweis: Das bisher bestehende Papierverfahren bei Vorsteuervergütungsanträgen für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer wird auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.

Die Anträge sind nicht mehr unmittelbar im Mitgliedstaat der Vergütung einzureichen. Der nicht im Mitgliedstaat der Vergütung Ansässige muss einen elektronischen Vergütungsantrag über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat einzurichtende elektronische Portal an den Mitgliedstaat der Vergütung richten. Im Inland ansässige Unternehmer müssen ihre Anträge ab 2010 **über ein elektronisches Portal** zunächst dem Bundeszentralamt für Steuern zur Vollständigkeits- und Zulässigkeitsprüfung (insbesondere Unternehmereigenschaft des Antragstellers) übermitteln. Die **Mindestbeträge** für die Antragstellung betragen **50 € für Jahresanträge** (bisher 25 €) und **400 € für Dreimonatsanträge und für Anträge, die mehr als drei Monate** aber **weniger als ein Jahr betreffen** (bisher 200 €).

Die Vorlage von Originalrechnungen und Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend. Der Vergütungsmitgliedstaat kann (in allen Fällen) verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Vergütungsantrag elektronisch eine **Kopie der Rechnung** oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls die Bemessungsgrundlage mindestens 1.000 € beträgt. Der Vergütungsantrag muss dem Ansässigkeitsmitgliedstaat spätestens **am 30. September** des auf den Vergütungszeitraum folgenden Kalenderjahres **vorliegen** (bisher 30. Juni des Folgejahres).

Der Ansässigkeitsmitgliedstaat hat innerhalb von **15 Tagen** nach Eingang des Vergütungsantrags diesen an den Vergütungsmitgliedstaat weiterzuleiten. Erfolgt die Vergütung erst nach Ablauf von 4 Monaten (bei Nachfragen der Finanzbehörde bis zu 8 Monate zuzüglich der Erstattungsfrist von 10 Tagen), ist der Vergütungsbetrag zu **verzinsen**.

Die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts setzt voraus, dass diese auf privatrechtlicher Grundlage tätig werden

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Städte und Gemeinden) unterliegen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Umsatzsteuer. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind Betriebe gewerblicher Art nur dann Unternehmer, wenn sie „wirtschaftlich“ tätig sind. Eine wirtschaftliche Betätigung setzt voraus, dass der Betrieb gewerblicher Art **Leistungen gegen Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage erbringt** und nicht auf Grundlage der eigens für ihn geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen tätig wird. Damit gewährleistet der Bundesfinanzhof, dass Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerlich privaten Unternehmern gleichgestellt werden und sie umsatzsteuerlich keinen Wettbewerbsvorteil haben.

Besteuerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei Aufgabe der unbeschränkten Steuerpflicht durch Wegzug in das Ausland

Falls Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen wollen, sollten Sie wissen, dass mit Wegzug Ihre unbeschränkte Steuerpflicht endet. Halten Sie zu diesem Zeitpunkt eine **wesentliche Beteiligung** an einer **Kapitalgesellschaft**, führt dies auch ohne Veräußerung der Anteile zu einer **Besteuerung**.

Diese Regelung verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Bestimmungen des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens oder EU-Recht.

Verbilligte Vermietung: Werbungskosten nur anteilig absetzbar

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete, dürfen die Werbungskosten **nur im Verhältnis** der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden.

Die Gesetzesvorschrift findet nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Rheinland hingegen keine Anwendung, wenn Räume zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, z. B. **zu gewerblichen Zwecken**, vermietet werden. Bei einer verbilligten Vermietung zu Nicht-Wohnzwecken **ist in jedem Fall ein Werbungskostenabzug nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete zulässig**.

Vermietung zu Wohnzwecken: Sofern zwar 56 %, aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete vereinbart sind, muss durch eine **Überschussprognose** ermittelt werden, **ob ein Totalüberschuss erzielt werden kann**. Nur dann wird der volle Wer-

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

bungskostenabzug anerkannt. Um Probleme zu vermeiden, sollte die Miete über der 75%-Grenze liegen (OFD Rheinland vom 18.12.2009, Kurzinfo Ertragsteuer Nr. 63/2009).

Abgeltungsteuer: Anwendungserlass liefert wichtige Aspekte für Ehegatten

Das Bundesfinanzministerium hat rund ein Jahr nach Einführung der Abgeltungsteuer einen Anwendungserlass veröffentlicht, der wichtige Einzelfragen regelt. Nachfolgend sind wichtige Aspekte für Ehegatten aufgeführt:

Depotüberträge

Der **Übertrag von Wertpapieren** zwischen Einzel- und Gemeinschaftskonten bei Ehegatten gilt als **unentgeltliche Übertragung** und löst damit keinen Kapitalertragsteuerabzug als Veräußerungsvorgang aus. Die Bank muss diesen Vorgang allerdings **dem Finanzamt melden**. Eine Meldung muss nicht erfolgen, sofern Altbestände übertragen werden, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Das Jahr der Eheschließung

Eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist auch im Jahr der Eheschließung aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrages möglich. Damit wird das Paar rückwirkend ab dem 1. Januar als verheiratet eingestuft, unabhängig vom Hochzeitstermin.

Verlustverrechnung

Die **Verrechnung von negativen** Kapitaleinnahmen aus dem Depot des einen Ehepartners mit **positiven** Erträgen des anderen Ehepartners bei der gleichen Bank **ist ab 2010 möglich**, wenn ein **gemeinsamer Freistellungsauftrag** erteilt wurde. Daher kann ein Freistellungsauftrag über 0 EUR notwendig sein, sofern das Volumen bereits bei einem anderen Institut ausgeschöpft ist (BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 1 - S 2252/08/10004).

Handwerkerleistungen: Höherer Steuerabzug erst ab 2009

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, dass der von 600 auf 1.200 EUR heraufgesetzte Ermäßigungshöchstbetrag für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gilt. Danach führt das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ noch nicht zur Anwendung des neuen Höchstbetrags, wenn Handwerkerleistung und Zahlung im Jahr 2008 erbracht worden sind.

Die gesetzliche Neuregelung ist in Bezug auf den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des aufgestockten Höchstbetrags in sich widersprüchlich und demzufolge auszulegen. Insbesondere aus der Begründung des Gesetzes ergibt sich, dass die Aufstockung des Höchstbetrags erst ab dem Jahr

2009 gelten soll (FG Münster vom 11.12.2009, Az. 10 V 4132/09 E).

Arbeitszimmer: Eigentumsanteile der Ehegatten als Aufteilungsmaßstab

Nutzen Eheleute ein Arbeitszimmer gemeinsam zur Einkünfteerzielung, sind ihnen die Aufwendungen wie Abschreibungen, Schuldzinsen und Energiekosten nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile zuzuordnen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt dies **auch** für das Miteigentum an **Ausstattungsgegenständen** wie Lampen, Ablagetischen, Gardinen oder Regalen.

Bei einem gemeinsam errichteten Gebäude ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder die Herstellungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat - unabhängig davon, wie viel er an eigenen Mitteln dazu beigetragen hat. Sind die finanziellen Beiträge unterschiedlich hoch, wendet sowohl zivil- als auch steuerrechtlich der Partner mit dem höheren Aufwand das Mehr seinem Ehegatten mit der Folge zu, dass jeder seinen Anteil selbst getragen hat. Dies gilt auch für Schuldzinsen zu einem gemeinsam aufgenommenen Kredit, sofern das Ehepaar keine besonderen Abmachungen getroffen hat. Diese Grundsätze **überträgt** der Bundesfinanzhof **jetzt auch auf ein angemietetes Büro**, sodass den Ehegatten die anteiligen Mietzinsen und Energiekosten **zur Hälfte zuzuordnen sind**. Für Mietaufwendungen kann nämlich nichts anderes als für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Finanzierungsaufwendungen gelten.

Aufgrund der Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern kann das Urteil **negative Folgen** haben:

Beispiel: Der Ehemann nutzt ein Arbeitszimmer zeitlich zu 80 %, die Ehefrau zu 20 %. Wenn das Arbeitszimmer nur für den Ehemann den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, gehen die Kosten der Ehefrau steuerlich ins Leere. Da die **Aufteilung nach den Eigentumsanteilen vorzunehmen ist**, kann der Ehemann **nur 50 %** der Aufwendungen geltend machen. Würde es auf den Nutzungsumfang ankommen, könnte er **80 %** absetzen (BFH-Urteil vom 23.9.2009, Az. IV R 21/08).

Doppelte Haushaltsführung: Auch Alleinstehende können profitieren

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger **außerhalb des Ortes**, in dem er **einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist** und auch **am Beschäftigungsort wohnt**. Die positive Folge ist, dass notwendige Mehraufwendungen als Werbungskosten abgesetzt werden können. Je länger die Auswärtstätigkeit bei nicht verheirateten Arbeitnehmern dauert, desto mehr spricht dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

den Beschäftigungsort verlegt wurden, die Heimatwohnung also nur noch für Besuchszwecke vorbehalten wird.

Beschränken sich die sozialen Kontakte bei einem Alleinstehenden hingegen im Wesentlichen auf Eltern und Geschwister, **kann sich der Lebensmittelpunkt** auch nach Jahren der auswärtigen Berufstätigkeit **am Wohnort der Familie** befinden, sodass die Bedingungen für eine doppelte Haushaltsführung **vorliegen**.

Im vom Finanzgericht Saarland entschiedenen Fall ging es um eine alleinstehende Ärztin, die am Arbeitsort keine privaten Beziehungen zu Arbeitskollegen pflegte und die freie Zeit zum Ausschlafen nutzte. In dem von ihrer Familie errichteten Einfamilienhaus stand ihr ausreichend Wohnraum zur Verfügung. Dass die Ärztin die Haushaltsführung zumindest mitbestimmte, stand für das Finanzgericht Saarland fest, nachdem die Ärztin den Nachweis der **Mitfinanzierung des Hauses vorgelegt** hatte (FG Saarland vom 20.10.2009, Az. 2 K 1128/07).

Bei sog. Aufwandsspenden sind besondere Anforderungen zu beachten, um die Haftung zu vermeiden

Steuerbegünstigte Zuwendungen (Spenden) können nicht nur in Geld, sondern auch als Sachspende oder Aufwandsspende erfolgen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug einer Aufwandsspende ist, dass der „Spender“ einen vertraglichen oder satzungsmäßigen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen hat und er auf diesen Anspruch verzichtet.

Beispiel: Ein Bürger stellt einer Organisation sein Fahrzeug unentgeltlich für mildtätige Zwecke zur Verfügung. Die von ihm getragenen anteiligen Kosten für die Fahrten betragen 400 €. Laut Satzung der mildtätigen Organisation hat der Bürger Anspruch auf Erstattung der Kosten. Der

Bürger verzichtet nachträglich auf die Erstattung der Kosten. **Der Aufwandsverzicht stellt in Höhe von 400 € eine abzugsfähige Spende dar.**

Das Finanzgericht München stellt einige Anforderungen an die Abzugsfähigkeit von Aufwandsspenden:

- Sog. Aufwandsspenden können steuerrechtlich als reguläre Spenden zu berücksichtigen sein, sofern beim Spender nachweislich eine **tatsächliche Vermögenseinbuße** durch den Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen **eintritt**.
- Aufwendungen, die (auch) im eigenen Interesse des Zuwendenden getätigt werden, fehlt das für den Spendenabzug zwingend erforderliche Element der **Uneigennützigkeit**.
- Zwischen den Beteiligten müssen **ernstlich gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen** vorliegen; die einzelnen Verträge und Willenserklärungen müssen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt werden.
- Die Spendenbescheinigung ist für das Jahr des **Verzichts** und nicht für das Jahr des Entstehens der Aufwandsersatzansprüche **zu erteilen**.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit diesem Fall noch beschäftigen müssen.

Hinweis: Wer **vorsätzlich oder grob fahrlässig** eine **unrichtige Spendenbescheinigung** ausstellt, **haftet** für die entgangene Steuer. Außerdem haftet, wer veranlasst, dass die Spenden nicht für die bescheinigten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Haftungsschuld beträgt aus Vereinfachungsgründen einheitlich **30 %** (bis 2006: 40 %). Auf die tatsächliche Höhe der Steuerminderung beim Spender kommt es nicht an.

Termine April 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	12.4.2010	15.4.2010	7.4.2010
Sozialversicherung	28.4.2010	entfällt	entfällt

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!